

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth
und seiner Ausschüsse
in der Zeit vom 04.11.2024 – 24.11.2024

Jugendausschuss

Montag, den 4. November 2024, 16.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 5. November 2024, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 6. November 2024, 16.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 12. November 2024, 16.00 Uhr

Sozialausschuss

Montag, den 18. November 2024, 16.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 19. November 2024, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Donnerstag, den 21. November 2024, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 22.10.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurde

Herr Verwaltungsamtsrat Till Salzmann

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Inhalt

Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Friedrich-v.-Schiller-Str. 35 in Bayreuth	2
Vergabe von Lieferleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth	2
Vergabe von Leistungen durch das Amt für Öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophen- schutz der Stadt Bayreuth	2
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A	3
Verfahren über die Erteilung einer Bewilligung nach §§ 8, 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Thermalwasser aus der Tiefboh- rung „Friedrichstherme“ auf dem Grundstück Fl. Nr. 95 Gemarkung Laineck zur Versorgung des Thermalbades „Lohengrin Therme“	4
Christkindlesmarkt 2024	5
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bayreuth für das Haushaltsjahr 2024 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	6
Bebauungsplan Nr. 2/19 „Wohnen und Arbeiten in Moritzhöfen“	7
Tanz- und Sportveranstaltungen an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Totensonntag	9

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Friedrich-v.-Schiller-Str. 35 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Friedrich-v.-Schiller-Str. 35 (Flur-Nr. 1460/21 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 11.07.2024) für die Errichtung einer Fluchttreppe und die Erweiterung einer Sichtschutzwand mit Bescheid vom 02.10.2024 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 31.10.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Vergabe von Lieferleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 17.09.2024 die Vergabe der nachfolgenden Lieferleistung beschlossen:

Lieferleistung	Firma	Vergabedatum
Beschaffung von Auftausalz für den Winterdienst 2024/2025	Deutscher Straßen-Dienst GmbH Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel	24.09.2024

Vergabe von Leistungen durch das Amt für Öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Bayreuth

Leistung	Firma	Vergabedatum
Umrüstung eines Bestandsfahrzeuges VW Bus T6 in ein FÜKW	Schulz Elektronik GmbH Industriestraße 35, 96317 Kronach	13.08.2024

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
Telefon: +49 921/25-1848
Fax : +49 921/25-1815
E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de
www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
Vergabenummer: BF 636-15 f
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist
auf dem Postweg oder direkt eingereichte und
unterschiedene Angebotsunterlagen
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Dienstleistungen
- Ort der Leistung
Wertstoffhof der Stadt Bayreuth, Drossenfelder
Straße 4, 95445 Bayreuth
- Umfang des Auftrages
Wöchentliche Klassifizierung und Kennzeichnung
von Problemabfällen sowie Vorbereitung für den
Transport; Transport von ca. 180 t Problemabfällen;
Gestellung von Transport-/Sammelbehältern;
Verwertung/Beseitigung von ca. 50 t Problem-
abfällen
- e) Aufteilung in Lose
nein
- f) Nebenangebote
nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist
Dauer der Leistung: 01.01.2025 bis 31.12.2027
Option: Auftragsverlängerung bis 31.12.2029
- h) Anforderung der Vergabeunterlagen
schriftlich bei:
Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
bis spätestens: 25.11.2024, 11:00 Uhr
- i) Ablauf der Angebotsfrist:
am 02.12.2024 um 10:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist:
am 31.12.2024
- j) geforderte Sicherheiten
keine
- k) Zahlungsbedingungen
gemäß den „Zusätzlichen Allgemeinen Vertrags-
bedingungen (ZVB)“ der Stadt Bayreuth
- l) Nachweis zur Eignung
Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung
folgende Unterlagen mit dem Angebot
vorzulegen:
- Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L124 liegt
den Vergabeunterlagen bei)
- Für die Vergabe kommen nur solche Firmen in
Betracht, die vergleichbare Leistungen nachweis-
lich mit Erfolg ausgeführt haben.
- Zertifikat nach Entsorgungsfachbetriebsverord-
nung (EfbV) für Befördern von Abfällen, das die in
der Leistungsbeschreibung genannten Abfall-
arten abdeckt.
- Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güter-
kraftverkehr
- Firmendarstellung der/des Unternehmen(s)
(Darstellung der technischen Einrichtungen und
Betriebsabteilungen sowie des Unternehmens
allgemein)
- Benennung von Referenzen
- m) Entgelt für die Vergabeunterlagen
Für die Übersendung oder Abholung der Vergabe-
unterlagen fallen **keine** Kosten an.
- n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)
siehe Vergabeunterlagen
- Bayreuth, den 09.10.2024
STADT BAYREUTH
- gez. Thomas Ebersberger Planungs- und Baureferat:
Oberbürgermeister gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 22. November 2024

Bekanntmachung

Verfahren über die Erteilung einer Bewilligung nach §§ 8, 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Thermalwasser aus der Tiefbohrung „Friedrichstherme“ auf dem Grundstück Fl. Nr. 95 Gemarkung Laineck zur Versorgung des Thermalbades „Lohengrin Therme“

1. Vorhaben

Mit Schreiben vom 24.05.2024 haben die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH, Bayreuth die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Thermalwasser aus der Tiefbohrung „Friedrichstherme“ auf dem Grundstück Fl. Nr. 95 Gemarkung Laineck zur Versorgung des Thermalbades „Lohengrin Therme“ beantragt.

Die mit den vorgelegten Antragsunterlagen beantragte Bewilligung dient der Fortsetzung der wasserrechtlichen Benutzung zur Versorgung des Thermalbades „Lohengrin Therme“.

Es ist beantragt,

- im Regelbetrieb aus der Tiefbohrung „Friedrichstherme“ maximal 6,0 l/s,
- maximal 42.000 m³/a Thermalwasser zu entnehmen und
- zusammen mit der Tiefbohrung „Wilhelminetherme“ eine jährliche Entnahmemenge von maximal 60.000 m³/a dabei nicht zu überschreiten.

Die Entnahme von Thermalwasser aus der Tiefbohrung „Friedrichstherme“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG darf, die der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen (§§ 8 und 10 WHG). Die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH haben die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung beantragt.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – für das betreffende Vorhaben ergibt sich aus § 3 Bundesberggesetz – BBergG vom 13.08.1990 (BGBl. I S. 1310), letztmalig geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), und der § 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBl. S. 651) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz - BayWG.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bekannt gemacht.

2. Auslegung

Die Planunterlagen mit Antragsdatum vom 24.05.2024 (Aufstellungsvermerk des Planfertigers) und vom 22.05.2024 (Unterschrift des Antragstellers) liegen in der Zeit vom 04.11.2024 bis zum 03.12.2024

- bei der [Stadt Bayreuth](#), Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Wilhelm-Pitz-Straße 1, Zimmer A/1.06 – vorherige Terminvereinbarung notwendig (Tel. 09 21 25 14 03) –
- bei der [Regierung von Oberfranken](#) - Bergamt Nordbayern, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 104 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

zur Einsichtnahme aus.

Hinweis nach Art. 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/ Planunterlagen auf der [Homepage der Stadt Bayreuth](#) und der Regierung von Oberfranken (www.regierung.oberfranken.bayern.de) verfügbar (Startseite => Bergamt Nordbayern => aktuelle Verfahren) und können dort unter dem Kurz-Link www.reg-ofr.de/wbfriedrich eingesehen werden.

Maßgeblich sind die ortsübliche Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis zum 17.12.2024) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bayreuth – Amt für Umwelt- und Klimaschutz – oder bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis zum 17.12.2024) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bayreuth – Amt für Umwelt- und Klimaschutz – oder bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen sowie durch Abgabe von Stellungnahmen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme einer Vereinigung im Sinne des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulässig.

4. Erörterungstermin

Ort und Zeitpunkt des nach § 69 Satz 2 i. V. m. § 73 Abs. 6

Bekanntmachungen

BayVwVfG erforderlichen Erörterungstermins werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen im Sinne des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter gewissen Voraussetzungen von der Durchführung eines Erörterungstermins ab-

gesehen werden kann (§ 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG, Art. 67 Abs. 2 BayVwVfG).

5. Entscheidung über die Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bayreuth, den 31.10.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Christkindlesmarkt 2024

In der Zeit von Montag, 25. November, bis einschließlich Freitag, 23. Dezember 2024, findet auf dem Marktgelände der Stadt Bayreuth der Christkindlesmarkt 2024 statt.

Der Aufbau der Verkaufsstände beginnt bereits ab Samstag, 16. November 2024.

Die Mindestöffnungszeiten des Christkindlesmarktes sind:

Montags bis donnerstags	von 10.00 Uhr - 19.30 Uhr
Freitags und samstags	von 10.00 Uhr - 21.00 Uhr
Sonntags	von 11.00 Uhr - 19.30 Uhr

Sonntag bis Donnerstag ist es den Marktbes chickern freigestellt, den jeweiligen Stand bis höchstens 21.00 Uhr geöffnet zu halten.

Bayreuth, den 24.10.2024
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Stadt lädt zur Bürgerversammlung am 11. November

Oberbürgermeister Thomas Ebersberger lädt die Bürgerinnen und Bürger aus allen Bayreuther Stadtteilen am Montag, 11. November, um 19 Uhr, zu einer Bürgerinnen- und Bürgerversammlung in der Ausstellungshalle des Kaninchenzuchtvereins Bayreuth I und Umgebung e.V., Hasenweg 2, 95448 Bayreuth, ein.

Der Oberbürgermeister und die Referenten der Stadtverwaltung stehen für Fragen, Wünsche und Anregungen zu Themen von allgemeinem Interesse zur Verfügung.

Wir bitten Sie, Ihren Personalausweis bzw. Reisepass mitzubringen, um sich als rede- bzw. stimmberechtigt ausweisen zu können.

Weitere Informationen finden Sie unter
www.bayreuth.de/buergerversammlung.

Gedenkfeier

Am Sonntag, 17. November, um 11.00 Uhr, findet vor dem Ehrenmal am Schützenplatz die zentrale oberfränkische Gedenkfeier für die Opfer der Kriege und Gewaltherrschaft statt. Regierungspräsident Florian Luderschmid wird zur Gedenkfeier sprechen und zusammen mit Oberbürgermeister Thomas Ebersberger einen Kranz niederlegen.

Für die musikalische Umrahmung der Gedenkfeier sorgt der Gemeinschaftschor aus dem Gesangsverein Meyernberg 1919 Bayreuth und dem Gesangsverein Concordia 1851 Bayreuth unter der Leitung von Heike und Gottfried Nitsche.

Außerdem spielt der Posaunenchor Bayreuth-St.Georgen unter der Leitung von Klaus Oetter.

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bayreuth für das Haushaltsjahr 2024 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.
Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bayreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 297.520.668 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 322.070.593 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von -24.549.925 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 285.078.693 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 283.804.597 €
und einem Saldo von 1.274.096 €

b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 37.457.197 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 106.625.891 €
und einem Saldo von -69.168.694 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 40.272.053 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 11.537.000 €
und einem Saldo von 28.735.053 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von -39.159.545 €

ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2024 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 84.402.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) auf
290 v. H.

b) für die Grundstücke (B) auf 430 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die zu § 3 erforderliche Genehmigung der am 06.03.2024 beschlossenen Haushaltssatzung am 11.10.2024 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Kämmerei-amt – Abt. Haushalt und Steuern -, Verwaltungsgebäude Wilhelm-Pitz-Str. 1, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. C.302, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Bayreuth, den 23.10.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Ausbau Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 2/19 „Wohnen und Arbeiten in Moritzhöfen“

Inkrafttreten (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 23.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 2/19 „Wohnen und Arbeiten in Moritzhöfen“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Planunterlagen werden ab heute beim Planungs- und Baureferat – Stadtplanungsamt – im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Planung Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Die Unterlagen werden zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (<https://www.o-sp.de/bayreuth/start.php>) eingestellt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der Bebauungsplan Nr. 2/19 „Wohnen und Arbeiten in Moritzhöfen“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 31.10.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

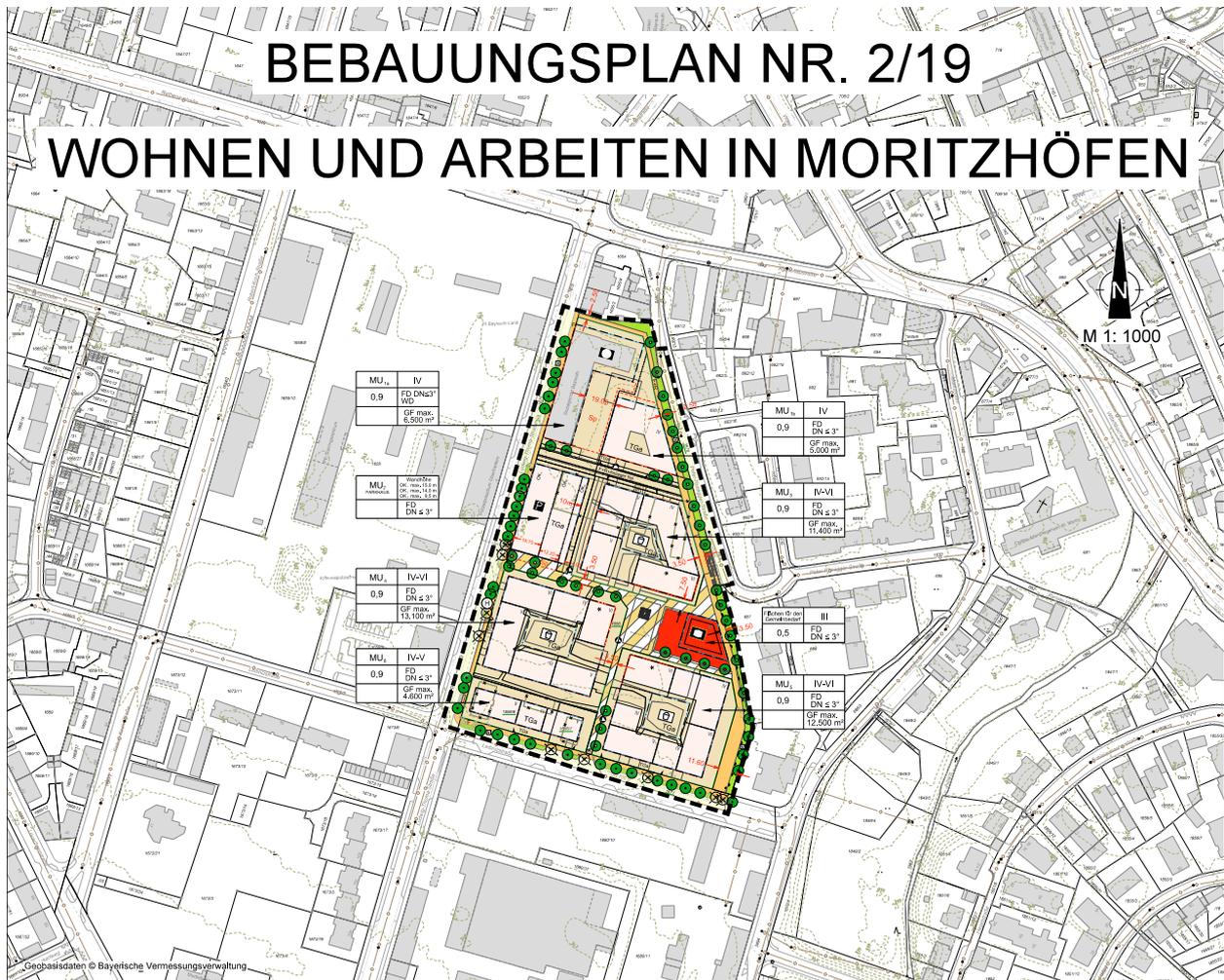
Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachung



Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachung

Tanz- und Sportveranstaltungen an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Totensonntag

Die Tage „Allerheiligen“ am 1. November 2024, „Volkstrauertag“ am 17. November 2024 und „Totensonntag“ am 24. November 2024 gelten nach dem Bayer. Feiertagsgesetz (FTG) als „Stille Tage“.

An den „Stillen Tagen“ sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Verboten sind damit nicht nur Tanzveranstaltungen, sondern auch der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle.

Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.

Der Schutz der „Stillen Tage“ beginnt um 2.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.

Für die vorgenannten „Stillen Tage“ gelten die Beschränkungen des Art. 2 FTG für Sonn- und Feiertage.

Hiernach sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten.

Befreiungen kann die Stadt Bayreuth nur aus wichtigen Gründen erteilen (Art. 5 FTG).

Schutz des Buß- und Bettages

Der Buß- und Bettag, Mittwoch, 20. November 2024, gilt nach dem Bayer. Feiertagsgesetz ebenfalls als „Stiller Tag“.

An den „Stillen Tagen“ sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Sportveranstaltungen sind am Buß- und Bettag nicht erlaubt.

Verboten sind ferner Tanzveranstaltungen und der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle.

Darüber hinaus wird der Buß- und Bettag wie folgt gesetzlich geschützt:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr sind alle vermeidbaren, lärm-erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben.

Dies gilt nicht für Arbeiten, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind.

Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Befreiungen vom Verbot der Nr. 1 kann die Stadt Bayreuth im Einzelfall nur aus wichtigen Gründen erteilen.

Bayreuth, den 10.10.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied